

II. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hackenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hackenheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(2) Dem Ersten Beigeordneten, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung. Den weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10% der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung. **Sofern dem Ersten Beigeordneten oder einem der weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten, die beiden Aufgabenbereiche Kindertagesstätte und Grundschule, innerhalb ihres Geschäftsbereiches, gemeinsam übertragen werden, erhält dieser, entgegen der Sätze 1 oder 2 dieses Absatzes, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% (Höchstsatz) der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.**

Artikel II

Diese erste Änderung der Hauptsatzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Hackenheim, den 31.08.2023

Achim Enders
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.